



# **Ehrenordnung**

des Sportvereins "FC Langenau 1962 e.V."

## **§ 1 Grundsatz**

Abs. 1) Der FC Langenau verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen.

Abs. 2) Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

## **§ 2 Auszeichnungen**

Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung

a) von

- Urkunden
- Ehrenurkunden
- Vereinsabzeichen in Bronze, Silber oder Gold
- Erinnerungsteller, -pokale

b) - der Ehrenmitgliedschaft

## **§ 3 Auszeichnung aktiver Mitglieder**

Abs. 1) Auszeichnung aktiver Mitglieder der Abteilung Fußball:

für 100 Spiele Urkunde und jede weiteren 100 Spiele jeweils weitere Urkunden

Abs. 2) Bei der Berechnung der Spiele der aktiven Mitglieder werden nur Pflichtspiele im Verein gerechnet.

Die Auszeichnung soll vor dem jeweiligen Spiel oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

## **§ 4 Vereinsmitgliedschaft**

Abs.1) Für die Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen

- a) für 15-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrennadel in Bronze und Urkunde
- b) für 25-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrennadel in Silber und Urkunde
- c) für 40-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrennadel in Silber mit Kranz und Urkunde
- c) für 50-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrennadel in Gold und Urkunde
- d) für 60-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrennadel in Gold mit Kranz und Urkunde
- e) für 70-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrennadel und Urkunde
- f) für 80-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrenteller und Urkunde
- g) für 90-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrenteller und Urkunde
- h) für 100-jährige Vereinsmitgliedschaft Ehrenteller und Urkunde

Abs. 2) Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig. Die Ehrung soll an der Jahresfeier oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

## **§ 5 Besondere Verdienste**

Abs. 1) Geehrt werden können

- a) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein oder
- b) Mitglieder für besondere sportliche Leistungen
- c) Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein

Abs. 2) Die Vorstandschaft entscheidet darüber, wer geehrt werden soll und über die Auszeichnung (siehe § 2). Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern eingereicht werden.



## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- Abs. 1) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Sie kann nur an Mitglieder verliehen werden.
- Abs. 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Maßgabe des § 5 an die ausgewählten Mitglieder verliehen.
- Abs. 3) *Mitglieder die 50 Jahre oder mehr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, wird die Ehrenmitgliedschaft automatisch verliehen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.*
- Abs. 4) Die Ernennung soll grundsätzlich in der Jahresfeier oder bei besonderen Anlässen erfolgen.
- Abs. 5) Die Bestimmungen des § 4 (Mitgliedschaft) der dieser Ehrenordnung zugrunde liegenden Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muß mit 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft erfolgen; sie kann nur auf einstimmigen Beschluß der Vorstandschaft wieder entzogen werden.

## **§ 7 Private Anlässe**

- Abs. 1) Zur Hochzeit, zum 50., 60., 70., 75., 80,81,82.. usw. Geburtstag erhält der Jubilar eine Glückwunschkarte.
- Abs. 2) Andere Anlässe bleiben seitens des Vereins grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung (still oder öffentlich) vorzunehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt sofort nach dem Beschluß durch die Hauptversammlung in Kraft.

Langenau den, 20.02.2015